

Universität Leipzig
Philologische Fakultät

Sechste Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

Dritter Teil: Fächer Kapitel IV: Englisch

Vom 10. Juli 2024

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83), hat die Universität Leipzig am 21. März 2024 folgende Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, Dritter Teil: Fächer, Kapitel IV: Englisch an der Universität Leipzig erlassen.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, Dritter Teil: Fächer, Kapitel IV: Englisch an der Universität Leipzig vom 28. Februar 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 10, S. 13 bis 20), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungssatzung vom 5. Dezember 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 39, S. 83 bis 90), wird wie folgt geändert:

1. Zu § 2

In § 2 wird folgender Absatz 9 wie folgt neu aufgenommen:

„(9) In Ergänzung des § 7 Abs. 5 der Prüfungsordnung für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an Gymnasien, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften müssen für das Bestehen der Prüfung im Falle der Anwendung der 2. Alternative des Abs. 5 mindestens 40 Prozent der maximal erreichbaren Punkte erzielt werden.“

2. Zu § 3 Elektronische Prüfungsleistungen

§ 3 Abs. 11 wird wie folgt neu gefasst:

„(11) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat. Dies gilt ebenso, wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet. Kommt die Bestehensgrenze nach Satz 2 zur Anwendung, müssen für das Bestehen der Prüfung mindestens 40 Prozent der maximal erreichbaren Punkte erzielt werden.“

3. § 4 mündliche Prüfung

Es wird folgender § 4 neu aufgenommen:

„Mündliche Prüfungsleistungen sind von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 18 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Vor der Festsetzung der Note hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in zum ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung an. Der/Die Beisitzer/in darf keine Prüfungsfragen stellen und nicht bewerten.“

4. § 5 Klausurarbeiten

Es wird folgender § 5 neu aufgenommen:

„Klausurarbeiten werden von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet.“

Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst.

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, Dritter Teil: Fächer, Kapitel IV: Englisch an der Universität Leipzig tritt am 1. April 2024 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle in den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, Dritter Teil: Fächer, Kapitel IV: Englisch immatrikulierten Studierenden.
2. Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Philologischen Fakultät am 5. Februar 2024 beschlossen. Sie wurde am 21. März 2024 durch das Rektorat genehmigt. Die Ordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus mit Schreiben vom 25. März 2024 angezeigt. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus hat das Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus hergestellt.
3. Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, ist die Modulprüfung nach den Regelungen der Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung zu wiederholen.

4. In nachfolgende Veröffentlichungen der Prüfungsordnung für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, Dritter Teil: Fächer, Kapitel IV: Englisch an der Universität Leipzig werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 10. Juli 2024

Professor Dr. Eva Inés Obergfell
Rektorin